

Meldungsbogen

für Meldungen nach den Bestimmungen des Wiener Weinbaugesetzes

Bitte beachten !

1. Die im Hinblick auf die Meldungsverpflichtungen relevanten Definitionen und Bestimmungen betreffend Weingarten, Weingartengrundstück und Nachpflanzung (§ 2), Weinbaubetrieb, Weinbautreibende/r und Bewirtschafter/in (§ 4), Anlage und Führung des Wiener Rebflächenverzeichnisses (§ 6) sind auf der Rückseite des Meldungsbogens angeführt. Die Regelungen zur Bewirtschaftungspflicht (§ 9), Anlagen zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben (§ 11) und Rebschulen (§ 12) sind im Wiener Weinbaugesetz 1995, LGBl. für Wien 63/1995 i.d.g.F.
2. Der Meldungsbogen ist bei der **Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht, Dresdner Straße 73-75, A-1082 Wien**, im **Postweg**, per **Fax**: (+43 1) 4000-99-96810 oder per **E-mail**: post@ma58.wien.gv.at einzubringen. Auskünfte erhalten sie unter der Tel. Nr. (+43 1) 4000/96830 oder 4000/96822.

An den Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht

Betriebsnummer: _____

_____ Weinbautreibende/r, Bewirtschafter/in
Name (zutreffendes bitte ankreuzen)

_____ Anschrift _____ Tel. Nr.

Anlass der Meldung: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Rodung
- Abspflanzung /Wiederbepflanzung
- Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse
- Errichtung/Auflassung einer Rebschulanlage bzw. einer Anlage zum Anbau von Unterlagsreben

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben vollständig und richtig sind und nehme zur Kenntnis, dass die Erstattung von unvollständigen oder unrichtigen Angaben im Meldungsbogen eine Verwaltungsübertretung nach § 17 des Wiener Weinbaugesetzes 1995 darstellt.

_____, am _____, _____
Ort Datum Unterschrift

Eingangsstempel des Magistrates

Behördliche Anmerkungen:

Überprüfung der gemeldeten Angaben:

- Ortsaugenschein durchgeführt am kein Ortsaugenschein erforderlich
- Angaben sind richtig und vollständig Angaben wurden richtig gestellt (korrigiert bzw. ergänzt)
- Das Rebflächenverzeichnis wurde auf Grund der Meldung am aktualisiert.
- Dem Betrieb wurde am ein aktualisierter Auszug aus dem Rebflächenverzeichnis übermittelt bzw. übergeben.

Erledigung ist erfolgt durch (Unterschrift der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters):

1. Änderung in den Bewirtschaftungsverhältnissen (Meldung hat binnen **drei Monaten** zu erfolgen)

a) Rebflächenübernahme / Rebflächenübergabe

(Betrifft **alle** im Rebflächenverzeichnis verzeichneten angepflanzten oder gerodeten Weingartengrundstücke)

Grundstück Nr.	Katastral-gemeinde	übernommen/ übergeben am (Datum)	Form der Grundstück-übernahme (zutreffendes ankreuzen)	Form der Grundstück-übergabe (zutreffendes ankreuzen)	Name und Anschrift der Vertragspartnerin/ des Vertragspartners
			<input type="radio"/> Kauf <input type="radio"/> Pachtung <input type="radio"/> Fruchtgenuss <input type="radio"/> Pachrücknahme	<input type="radio"/> Verkauf <input type="radio"/> Verpachtung <input type="radio"/> Fruchtgenuss <input type="radio"/> Pachrückgabe	_____ _____ _____
			<input type="radio"/> Kauf <input type="radio"/> Pachtung <input type="radio"/> Fruchtgenuss <input type="radio"/> Pachrücknahme	<input type="radio"/> Verkauf <input type="radio"/> Verpachtung <input type="radio"/> Fruchtgenuss <input type="radio"/> Pachrückgabe	_____ _____ _____
			<input type="radio"/> Kauf <input type="radio"/> Pachtung <input type="radio"/> Fruchtgenuss <input type="radio"/> Pachrücknahme	<input type="radio"/> Verkauf <input type="radio"/> Verpachtung <input type="radio"/> Fruchtgenuss <input type="radio"/> Pachrückgabe	_____ _____ _____
			<input type="radio"/> Kauf <input type="radio"/> Pachtung <input type="radio"/> Fruchtgenuss <input type="radio"/> Pachrücknahme	<input type="radio"/> Verkauf <input type="radio"/> Verpachtung <input type="radio"/> Fruchtgenuss <input type="radio"/> Pachrückgabe	_____ _____ _____

b) Betriebsübernahme bzw. Betriebsübergabe

Name und Anschrift des/der **alten** Betriebsinhaber/in (nur wenn der **gesamte** Betrieb **übernommen** wurde) bzw. des/der **neuen** Betriebsinhaber/in (nur wenn der **gesamte** Betrieb **übergeben** wurde):

zutreffendes ankreuzen: <input type="radio"/> Betriebsübernahme <input type="radio"/> Betriebsübergabe	Name u. Anschrift der Vertragspartnerin/des Vertragspartners _____ _____ _____	Datum der Übernahme / Übergabe _____
--	--	--

2. Rodung (Meldung hat binnen **vier Wochen** nach der Rodung zu erfolgen)

Grundstück Nr.	Katastral-gemeinde	gerodet am (Datum)	gerodete Fläche (m ²)	Rodung des Gesamtgrundstückes oder einer Teilfläche (zutreffend. ankreuzen)	Wenn Teilfläche gerodet wurde, Angabe der gerodeten Rebsorte(n)
				<input type="radio"/> Gesamtgrundstück <input type="radio"/> Teilfläche	_____ _____ _____
				<input type="radio"/> Gesamtgrundstück <input type="radio"/> Teilfläche	_____ _____ _____
				<input type="radio"/> Gesamtgrundstück <input type="radio"/> Teilfläche	_____ _____ _____
				<input type="radio"/> Gesamtgrundstück <input type="radio"/> Teilfläche	_____ _____ _____

3. Auspflanzung/Wiederbepflanzung (Meldung hat binnen vier Wochen nach erfolgter Auspflanzung zu erfolgen)

Achtung: Die Auspflanzung (Wiederbepflanzung) eines Weingartens ist **grundsätzlich nur auf der Grundlage eines positiven Genehmigungsbescheides der zuständigen katasterführenden Stelle (MA 58) zulässig**. Die Spalte 8 (Geschäftszahl und Datum des Genehmigungsbescheides) und die Spalte 9 (Art des Auspflanzungsrechtes) sind unbedingt auszufüllen.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
a) Grundst. Nr. b) Einlagezahl c) Katastralgemeinde d) Riede	a) Eigentum(E), Pacht (P), Fruchtgenuss (F), Sonst. Nutzungsberechtigung (S) b) bei (P), (F) oder (S) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers	a) Fläche des gesamten Grundstückes (m ²) b) Tatsächlich angepflanzte Fläche auf dem Grundstück (m ²)	Hangneigung (wenn bekannt) a) Zone 26% - 40% (1) 41% - 50% (2) über 50% (3) b) Gesamtgrst.(G) od. Teilfläche (T)	Auspflanzung am: (Datum)	Rebsorte(n) /Anpflanzfläche (m ²)	Art der Erzeugung: a) Keltertrauben b) Tafeltrauben Art des Anbaus: a) Hochkultur b) Mittelkultur c) Niederkultur	Geschäftszahl und Datum des der Auspflanzung zu Grunde liegenden Genehmigungsbescheides der MA 58 .	Art des Auspflanzungsrechtes (1) Nach Rodung (2) nach Umwandlung eines bestehenden Auspflanzrechtes (3) Neuauspflanzung
Beispiel a) 1723/1 b) 1320 c) Stammersdorf d) I.d. Gabrissen	a) P b) Muster Franz Stammersdorfer Str. 5, 1210 Wien	a) 9.000 m ² b) 5.000 m ²	a) 1 b) T	02.05.2009	Grüner Veltliner / 2.500 m ² Rheinriesling / 2.500 m ²	a) x b) a) x b) c)	GZ: 21157/2016/2 Wien, 10. 5. 2016	1
a) _____ b) _____ c) _____ d) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____		_____/_____ _____/_____ _____/_____ _____/_____	a) _____ b) _____ a) _____ b) _____ c) _____		
a) _____ b) _____ c) _____ d) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____		_____/_____ _____/_____ _____/_____ _____/_____	a) _____ b) _____ a) _____ b) _____ c) _____		
a) _____ b) _____ c) _____ d) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____		_____/_____ _____/_____ _____/_____ _____/_____	a) _____ b) _____ a) _____ b) _____ c) _____		

4. Anlagen zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben

(Die Meldung gem. § 11 Abs. 2 Wiener Weinbaugesetz 1995 hat **innen 4 Wochen** zu erfolgen)

Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	Grundstückgröße (m ²)	Größe der Anlage (m ²)	Errichtung oder Auflassung (zutreffendes angeben)

5. Rebschulen

(Die Meldung gem. § 12 Abs. 2 Wiener Weinbaugesetz 1995 hat **innen 4 Wochen** zu erfolgen)

Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	Grundstückgröße (m ²)	Größe der Anlage (m ²)	Errichtung oder Auflassung (zutreffendes angeben)

Auszug aus dem Wiener Weinbaugesetz 1995

Weingarten, Weingartengrundstück und Nachpflanzung

§ 2 (1) Unter **Weingarten** im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von mindestens 100 m² zu verstehen, die von einem Weinbautreibenden (§ 4 Z 2) oder einem Bewirtschafter (§ 4 Z 3) zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (Ertragsweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m² bepflanzt ist.

(2) Unter **Weingartengrundstück** ist ein Grundstück gemäß § 7a Abs 1 des Vermessungsgesetzes-VermG; BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 136/2001 zu verstehen, auf welchem sich ein Weingarten oder mehrere Weingärten oder Teile von solchen befinden.

(3) Eine Nachpflanzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn nach dem Ausfall von älteren Reben auf demselben Standort Reben angepflanzt werden.

Weinbaubetrieb, Weinbautreibender und Bewirtschafter

§ 4. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- Weinbaubetrieb:** eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt, sofern in ihrem Rahmen ein oder mehrere Weingärten mit einer Gesamtfläche von mindestens 500 m² bewirtschaftet werden;
- Weinbautreibender:** jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, die auf eigene Rechnung einen Weinbaubetrieb bewirtschaftet;
- Bewirtschafter:** jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, die auf eigene Rechnung einen oder mehrere Weingärten mit einer Gesamtfläche von weniger als 500 m² bewirtschaftet.

Anlage und Führung des Rebflächenverzeichnisses

§ 6. (1) Der Magistrat hat ein Verzeichnis über alle im Bereich des Landes Wien liegenden Weinbaubetriebe und Weingartengrundstücke zu führen (Rebflächenverzeichnis).

(2) Im Rebflächenverzeichnis sind die Weinbaubetriebe und Weingartengrundstücke nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

1. Für den Weinbaubetrieb:

- Name und Anschrift des Betriebsinhabers und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter; Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
- Zahl der zum Betrieb gehörenden Weingartengrundstücke, deren Fläche und genaue Bezeichnung ;
- Betriebsnummer;

2. Für jedes Weingartengrundstück:

- Katastralgemeinde, Einlagezahl, Riedbezeichnung;
- Grundstücknummer und Flächenausmaß; Ausmaß der tatsächlichen Anpflanzung;
- Name und Anschrift des Weinbautreibenden oder Bewirtschafters und Art seines Rechtes am Weingartengrundstück (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
- Art der Erzeugung (Kelter- oder Tafeltrauben);

f) Art des Anbaues (Nieder-, Mittel-, Hochkultur);

g) Rebsorten und Anpflanzjahr (gegebenenfalls geschätztes Alter) sowie bei Umveredelung das Jahr der Umveredelung;

h) Hangneigungszone;

i) Meldung einer vorgenommenen Rodung, im Fall einer Teilrodung unter Angabe deren Ausmaßes und der betroffenen Rebsorten;

j) Meldung einer vorgenommenen Wiederbepflanzung;

(4) Weinbautreibende haben dem Magistrat mittels Meldungsbogens die zur Führung des Rebflächenverzeichnisses erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 lit. i und j binnen einer Frist von vier Wochen ab Durchführung der Rodung oder Wiederbepflanzung und alle übrigen Angaben gemäß Abs. 2 binnen drei Monaten nach Eintritt einer Änderung bekannt zu geben.

(5) Die Meldung einer vorgenommenen Wiederbepflanzung im Sinne des Abs. 2 Z 2 lit. j hat Angaben darüber zu enthalten, ob die seinerzeit gerodete Weingartenfläche oder ein Ersatzgrundstück wiederbepflanzt wurde. Für den Fall, dass ein Ersatzgrundstück wiederbepflanzt wurde, ist dieses katastermäßig unter Anführung des Eigentümers zu bezeichnen.

(6) Auf Bewirtschafter (§ 4 Z 3) sind die Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die im Abs. 2 Z 2 lit. a bis g und i genannten Angaben zu melden sind.

(7) Der Magistrat hat die Angaben gemäß Abs. 2 auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Erhebungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, nötigenfalls richtigzustellen und zu ergänzen.

(8) Sind Richtigstellungen und Ergänzungen im Meldungsbogen erforderlich, hat der Magistrat dem Weinbautreibenden oder Bewirtschafter die beabsichtigte Berichtigung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag des Weinbautreibenden oder Bewirtschafters hat der Magistrat mit Bescheid festzustellen, ob die Angaben im Meldungsbogen zutreffen oder ob Richtigstellungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnisnahme der beabsichtigten Berichtigung beim Magistrat gestellt wird.

(9) Zum Zweck der Überprüfung ihrer Angaben haben die Weinbautreibenden oder Bewirtschafter über Verlangen des Magistrates jede zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen, die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie die Begehung von Grundstücken und deren Nachvermessung durch Organe des Magistrates oder vom Magistrat beauftragte Personen zu dulden und diese bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen. Diese Verpflichtungen treffen im erforderlichen Ausmaß auch den Eigentümer eines Weingartens, der diesen nicht selbst bewirtschaftet.

(10) Der Magistrat hat bezüglich des Meldungsbogens eine geeignete Drucksorte aufzulegen.